



## Aktuelle Info zur GAP ab 2023 – GLÖZ 8 „Mindestanteil Stilllegung 4 % nicht produktive Flächen“

Mit Inkrafttreten der neuen Regelungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind ab 2023 u.a. die GLÖZ-Standards (=Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen) einzuhalten.

Nach dem GLÖZ 8 ist ein Mindestanteil von 4 % an nicht produktiven Ackerflächen durch Brachen oder LEs auf Ackerland (= Stilllegung) zu erbringen – siehe Auszug aus unserer Präsentation:

### GLÖZ 8 (Mindestanteil Stilllegung „nicht produktive Flächen“)

- **4 % Mindestanteil nicht produktiver Ackerflächen** durch Brachen oder LEs auf Ackerland, Schlag mind. 0,10 ha groß
- **ausschließlich Selbstbegrünung** während des ganzen Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Vorfrucht im Vorjahr
- **Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind während des gesamten Stilllegungszeitraums untersagt**
- **Mulchen/Zerkleinern** möglich (außer im Pflegeverbotszeitraum 01.04. bis 15.08.)
- mehrjährige Stilllegung möglich
- **ab dem 15. August** Vorbereitung und Durchführung einer Aussaat von Winterungen möglich oder eine Beweidung des Aufwuchses durch Schafe oder Ziegen
- **gilt auch für Ökobetriebe (keine Ausnahme)**
- GLÖZ 8 gilt nicht für Betriebe:
  - mit max. 10 ha Ackerland
  - bei denen mehr als 75% der AF für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird (Ackerfütterbau), dem Anbau von Leguminosen dient, brachliegendes Land oder Kombination dieser Nutzungen ist
  - bei denen mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen LF Dauergrünland ist, Ackerfütterbau (ohne Silomais) oder einer Kombination dieser Nutzungen ist

Ab dem 01.01.2023 dürfen auf den GLÖZ 8 – Bracheflächen keine Bodenbearbeitung und keine Aussaat mehr durchgeführt und keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Entgegen der bisherigen Aussagen dürfen Flächen, die in 2023 stillgelegt werden sollen, aktuell noch bearbeitet und begrünt werden. Es gibt bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen am 1. Januar 2023 keine Einschränkungen für eine aktive Begrünung. In 2022 gelten die Vorgaben des Greenings und von CC und ab 2023 dann die neuen Vorgaben der Konditionalität.

Für die Verpflichtung, dass eine Brachefläche ab der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr der Selbstbegrünung zu überlassen ist, gelten nach aktueller Mitteilung des Ministeriums für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (MLR) folgende abweichende Regelungen für das Übergangsjahr 2022 bis zum Inkrafttreten der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ab 01.01.2023:

- Flächen mit ÖVF-Zwischenfruchtbegrünungen, Flächen mit verpflichtender SchALVO-Herbstbegrünung oder FAKT-Begrünungen im Herbst 2022 können in 2023 als GLÖZ 8-Stilllegung angemeldet werden;
- Eine Fläche mit der FAKT-Maßnahme E 2.1 „Brachebegrünung mit Blühmischungen“ aus 2022 kann stehen bleiben und ab 01.01.2023 als GLÖZ 8-Stilllegung beantragt werden;
- Untersaaten im Mais/Getreide können ebenfalls stehen bleiben und ab 01.01.2023 in eine GLÖZ 8-Stilllegungsfläche überführt werden;
- auch andere „freiwillige“ Begrünungen können zum 01.01.2023 als eine GLÖZ 8-Stilllegungsfläche angemeldet werden;
- Ackerfutterflächen mit Klee gras, Luzerne, Weidel gras usw. können, sofern diese Kultur die Hauptkultur in 2022 war, ebenfalls als eine GLÖZ 8-Stilllegungsfläche in 2023 beantragt werden;
- es ist dieses Jahr nach Ernte der Hauptfrucht 2022 (z.B. Getreide) auch noch möglich ein Ackerfutter anzusäen, welches ab 01.01.2023 als GLÖZ 8-Stilllegung beantragt wird. Es sind die Auflagen für GLÖZ 8 einzuhalten (keine Nutzung vom 01.01.-14.08.2023, keine Bodenbearbeitung und kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel im Stilllegungszeitraum).